

Satzung über die Nutzung der Veranstaltungsfläche Riggenweide in der Stadt Arnsberg (Benutzungssatzung Riggenweide) vom 16.12.2024

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Ziffer f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Arnsberg in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck und Bestimmung

Die an der im Arnsberger Ortsteil Hüsten zu Beginn der Arnsberger Straße gelegene Mehrzweckfläche „Riggenweide“ (Gemarkung Neheim-Hüsten, Flur 32, Flurstücke Nr. 1031 teilweise, Nr. 348 komplett, Nr. 1038 teilweise, Nr. 1060 teilweise) dient vorrangig als Veranstaltungsfläche, die außerhalb von Veranstaltungen für andere Nutzungen zur Verfügung steht.

Nicht zugelassen sind Veranstaltungen motorsportlicher Art (z. B. Slalom- und Lkw-Turniere, Motocross-Veranstaltungen, Hell-Driver, Treffen der Tuning-Szenen, Fahrtraining) sowie Veranstaltungen mit Wildtieren.

Die Terminvergabe und der Abschluss von Nutzungsverträgen für die Veranstalterinnen/Veranstalter erfolgt über den städt. Fachdienst Stadtentwicklung | Stadterneuerung - Grundstücksmanagement -.

§ 2 Flächendefinition und -differenzierung

Die Gesamtfläche der Riggenweide (siehe Plan als Anlage der Satzung) wird in ihrer Funktionalität und ihrem Zweck wie folgt gegliedert:

Die Gesamtfläche der Veranstaltungsfläche ist in schwarz gestrichelt eingezeichnet.

Die Flächen an den städt. Gebäuden (am ehem. Bahnhofsgebäude Hüsten-Ost und am Vereinsheim im Ruhrvorland) sind keine Bestandteile der Veranstaltungsfläche. Diese Flächen sind in violett eingezeichnet.

Für eine Veranstaltungsnutzung stellt die befestigte oder geschotterte Fläche im oberen Bereich der Riggenweide die Vorrangfläche dar (Bereich in schwarz gepunktet). Weitere Flächen im oberen Bereich können in den Ausmaßen des Lageplanes für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Das Ruhrvorland kann zudem für Veranstaltungen bereitgestellt werden und ist ansonsten Verfügungsfläche für Freizeit, Spiel und Sport (Bereich B in grün).

Der definierte Bereich A (in blau eingezeichnet) ist außerhalb der Zeiträume, in denen dieser für Veranstaltungen bereitgestellt wird, öffentliche Verkehrsfläche und Parkplatz für zugelassene Pkw, Busse und Lkw.

§ 3 Parkregelung

Die Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) finden Anwendung.

Die Beschilderungen sind zu beachten, Wegeflächen sind freizuhalten.

§ 4 Nutzungsbedingungen und Verhaltenspflichten sowie Folgen der Nichtbeachtung

Das unerlaubte Übernachten ist auf der Riggenweide nicht gestattet.

Das unerlaubte Auf- und Abstellen von Gegenständen, nicht zugelassenen bzw. nicht fahrbereiten Fahrzeugen, Containern, Anhängern, Aufliegern, Wohnwagen und Zelten ist in allen Fällen untersagt.

Im Übrigen finden die Bestimmungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Arnsberg zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Anwendung.

Zur Vereinbarkeit der vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Platzes sind alle Nutzerinnen und Nutzer der Fläche zu einem auf Gegenseitigkeit beruhenden rücksichtsvollen und partnerschaftlichen Umgang miteinander verpflichtet.

Dies betrifft insbesondere folgende Verhaltensregeln:

- Auf unnötiges Rangieren und Laufenlassen des Motors ist zu verzichten.
- In der Zeit von 22 bis 6 Uhr sind jegliche Lärmbelästigungen zu vermeiden (gilt nicht für Veranstaltungen)
- Abfälle sind in den bereitgestellten Müllbehältern zu entsorgen oder mitzunehmen.
- Hunde sind an der Leine zu führen.
- Mitgeführte Tiere dürfen andere Personen oder Tiere nicht gefährden oder belästigen, Sachen nicht beschädigen und die als Riggenweide definierte Fläche nicht verschmutzen.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die Rad- und Skaterbahn (in gelb eingezeichnet) den Sportlerinnen und Sportlern zur Verfügung steht. Falls ein Teil der Rad- und Skaterbahn für Veranstaltungen benötigt wird, kann die Rad- und Skaterbahn in diesen Teilen nicht genutzt werden und muss von der Veranstalterin/dem Veranstalter gesperrt werden.

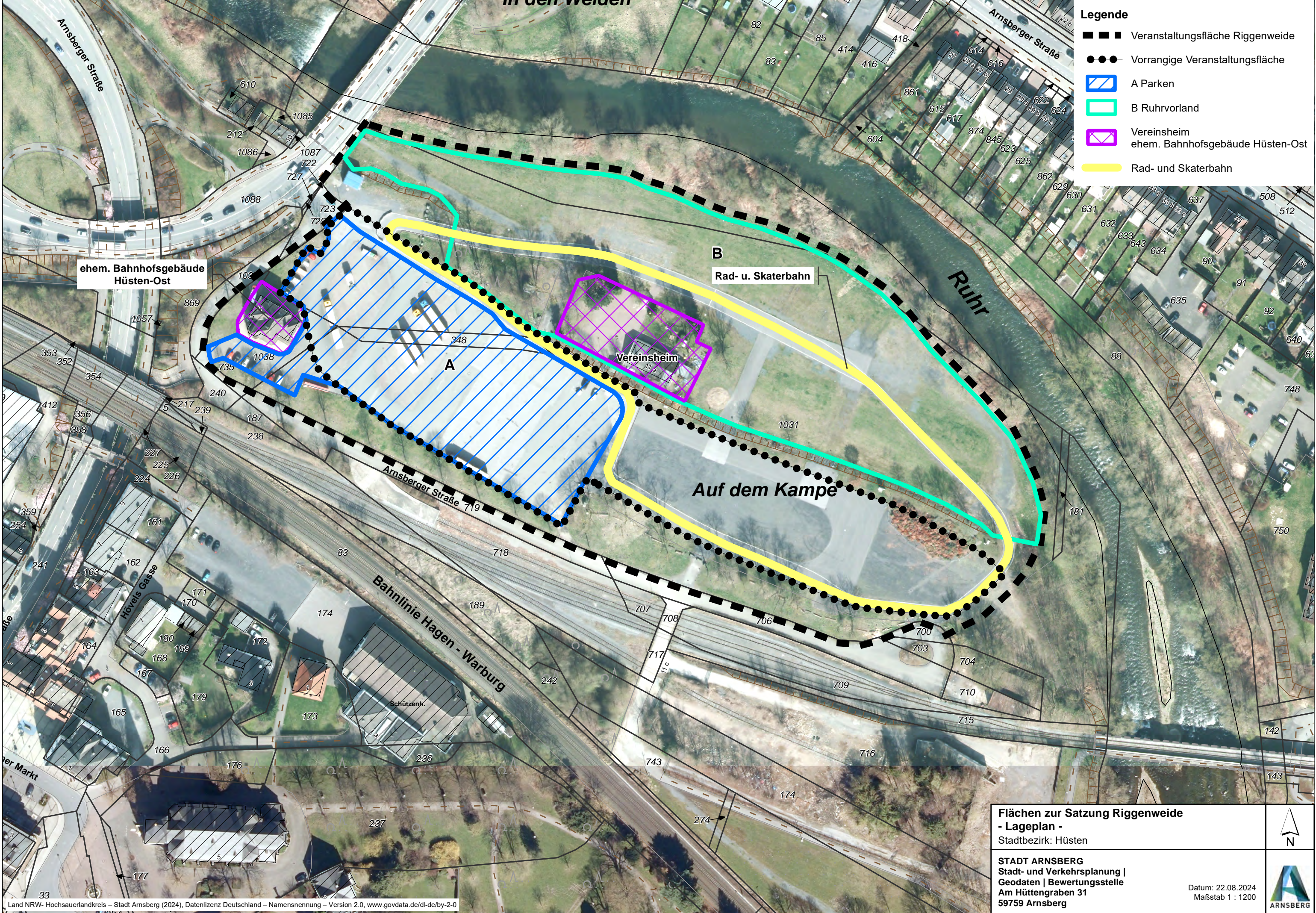
Der Liefer- und fußläufige Besucherverkehr des Vereinsheims im Ruhrvorland ist unter den vertraglichen Bedingungen und unter der Vermeidung von Gefahren für Sportlerinnen und Sportler zulässig.

Bei Zuwiderhandlungen kann die Nutzung bzw. der Aufenthalt durch die Eigentümerin sowie durch die von ihr beauftragten Personen untersagt und unterbunden werden.

Bei unzulässiger bzw. nicht erlaubter Nutzung oder Abstellen von Fahrzeugen und Gegenständen können diese auf Kosten und Risiko der Eigentümerin/des Eigentümers bzw. der Verursacherin/des Verursachers entfernt und nach angemessener Frist entsorgt bzw. verwertet werden, sofern die Entfernung bzw. Abholung nicht zuvor innerhalb einer angemessenen Frist durch die Eigentümerin/den Eigentümer bzw. durch die Verursacherin/den Verursacher erfolgt ist.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



- Legende**
- ■ ■ Veranstaltungsfäche Riggerweide
 - ● ● Vorrangige Veranstaltungsfäche
 - ▒ A Parken
 - ▒ B Ruhrvorland
 - ▒ Vereinsheim
ehem. Bahnhofsgebäude Hüsten-Ost
 - ▒ Rad- und Skaterbahn

Flächen zur Satzung Riggerweide
- Lageplan -
Stadtbezirk: Hüsten

STADT ARNSBERG
Stadt- und Verkehrsplanung |
Geodaten | Bewertungsstelle
Am Hüttengraben 31
59759 Arnberg

Datum: 22.08.2024
Maßstab 1 : 1200



Land NRW- Hochsauerlandkreis – Stadt Arnberg (2024), Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0, www.govdata.de/dl-de/by-2-0